

Diese Erklärung hatten die beiden Waldgenossenschaften von der Gemeinde Ottenhöfen verlangt.

E r k l ä r u n g

=====

1. Die Gemeinde Ottenhöfen erklärt, daß im Falle der Eingliederung der Gemeinde Seebach in die Gemeinde Ottenhöfen, die rechtliche Existenz der Waldgenossenschaften Seebach und Grimmerswald nicht angetastet wird.

2. Die Gemeinde Ottenhöfen ist damit einverstanden, daß die Waldgenossenschaften Seebach und Grimmerswald unverzüglich neue Satzungen beschließen, die dem Ministerium des Inneren Baden-Württemberg zur Genehmigung vorgelegt werden. In diesen Satzungen ist festzustellen, daß die Waldgenossenschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß der Landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1883 sind und daß für die Aufnahme der Genossen, die Wahl der Organe und die Rechnungsführung ausschließlich die Waldgenossenschaften ohne Mitwirkung der Gemeinde zuständig sind.

3. Die Gemeinde Ottenhöfen erklärt, daß das Vermögen der Waldgenossenschaften Seebach und Grimmerswald nicht als Gemeindegliedervermögen angesehen werden kann.